

§ 319.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeigeschafft werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehemutter zu rufen, auch dabei die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

§ 320.

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich, so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen.

§ 321.

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sei denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminal-gerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jemanden geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

§ 322.

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Händen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert, so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt.

§ 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn über dies anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen, und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie gefertigt worden, mit seinem Namen bezeichnet hat.